

# GEBÜHRENSATZUNG MIT GEBÜHRENTARIF

für die Friedhöfe der Stadt Paderborn

vom 19.12.2005

## unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 19.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
2. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019
3. Änderungssatzung vom 17.11.2022, in Kraft ab 01.12.2022
4. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft ab 21.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 4 des Bestattungsgesetzes NRW, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Paderborn beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Stadt Paderborn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) derjenige, der die Amtshandlung oder die Leistung der Stadt Paderborn veranlasst oder durch sie begünstigt wird,
- b) derjenige, der die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt,
- c) derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- d) derjenige, der sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachge-

wiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Paderborn zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

### § 4

#### Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### § 5

#### Pensionsrückstellungen

Aufgrund des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW wird festgelegt, dass die Altersversorgungsverpflichtungen für Beamte gemäß § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) berücksichtigt werden und mittels versicherungsmathematischer Verfahren unter Einbeziehung von biometrischen Annahmen (Heubeck-Richttafeln) berechnet werden.

### § 6

Erhebung von Umsatzsteuer gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2023

Für die Tarifstellen

II. 1.2.2 (Urnenbeisetzungen in einem anonymen Urnenreihengrab),  
IV. 3 (Benutzung des Obduktionsraumes für die Waschung einer Leiche) und  
VI. 1 (Benutzung der Orgel bzw. Harmoniums)

wird ab dem 01.01.2023 zu den Gebührensätzen dieses Gebührentarifs die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

### § 7

#### Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Paderborn vom 24.05.1994 außer Kraft.

**TARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG**  
**für die Friedhöfe der Stadt Paderborn**

I.	<u>Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichnamen</u>	
1.	Aufbewahrungsgebühren	
1.1	Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichen- zelle - bzw. bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Be- stattung auf einem städt. Friedhof	262,35 EURO
1.2	Unterstellung einer Leiche, die nicht auf einem städt. Friedhof bestattet werden soll	
	- bis zu 24 Std.	145,76 EURO
	- je weitere 24 Std.	102,02 EURO
1.3	Aufbewahrung eines Leichnams nach Ablauf der ge- setzlich festgelegten Bestattungsfrist	
	- je weitere 24 Std.	102,02 EURO
1.4	Aufbewahrung einer Urne	
	- je 24 Std.	7,81 EURO
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	für die Sargbeisetzung	
2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab	252,63 EURO
2.1.1.1	Aufhügelung von Reihengräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	55,99 EURO
2.1.2	für Verstorbene nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne Schließung des Grabes	131,99 EURO
2.1.3	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab	632,26 EURO
2.1.3.1	Aufhügelung von Reihengräbern von Verstorbenen vom 6. Lebensjahr an	98,32 EURO
2.1.4	für Verstorbene nach Ziffer 2.1.3, jedoch ohne Schließung des Grabes	391,92 EURO
2.1.5	für Totgeburten	72,37 EURO
2.2	für eine Urnenbeisetzung	210,29 EURO
2.3	Zuschlag Sargbeisetzung (Erwachsene) am Samstag	91,31 EURO
2.4	Zuschlag Urnenbeisetzung (Erwachsene) am Samstag	67,21 EURO

II.	<u>Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen</u>	
1.	Gebühren für Reihengrabstätten	
1.1	Sargbeisetzungen	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) ohne Erstherrichtung der Grabstätte	301,39 EURO
1.1.2	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350,87 EURO
1.1.3	in einer anonymen Grabstätte für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.242,53 EURO
1.1.4	Sargbeisetzung in einem Gemeinschaftsfeld (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.314,95 EURO
1.1.5	Sargbeisetzung in einem Sondergrabfeld (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.580,31 EURO
1.2	Urnenbeisetzungen	
1.2.1	für eine Urne (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.113,31 EURO
1.2.2	in einem anonymen Urnenreihengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	767,98 EURO
1.2.3	Urnenbeisetzung in einem Gemeinschaftsfeld (Nutzungszeit 30 Jahre)	840,40 EURO
1.2.4	Urnenbeisetzung in einem Sondergrabfeld (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.147,87 EURO
2.	Gebühren für Wahlgrabstätten	
2.1	für Sargbeisetzungen je Stelle	2.422,55 EURO
2.2	Gebühren für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte je Stelle	1.446,55 EURO
2.3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten: Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. je Jahr je Stelle	64,52 EURO
2.4	Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Jahr je Stelle	41,69 EURO

2.5	Sargbeisetzung im Friedgarten (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.787,83 EURO
2.6	Urnenbeisetzung im Friedgarten/Baumgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.395,29 EURO
2.7	Verlängerung von Nutzungsrechten für Sargbeisetzungen im Friedgarten: Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. je Jahr je Stelle	119,73 EURO
2.8	Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten im Friedgarten: je Jahr je Stelle	39,98 EURO
III.	<u>Gebühr für das Ausbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen</u>	
1.	für das Ausbetten eines sargbestatteten Leichnams	
1.1	von Verstorbenen bis 5 Jahre	649,00 EURO
1.2	von Verstorbenen über 5 Jahre	1.120,00 EURO
1.3	Zuschlag für die Ausgrabung eines Leichnams in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit	256,00 EURO
2.	für eine Knochenausbettung	
2.1	von Verstorbenen bis 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	378,00 EURO
2.2	von Verstorbenen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	568,00 EURO
3.	für das Ausbetten eines Aschenrestes	153,00 EURO
4.	für Wiederbeisetzungen	
4.1	eines Leichnams von Verstorbenen bis 5 Jahren	252,63 EURO
4.2	eines Leichnams von Verstorbenen über 5 Jahren	632,26 EURO
4.3	eines Aschenrestes	210,29 EURO
IV.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
1.	Benutzung der Trauerhalle	269,12 EURO
2.	Benutzung des Obduktionsraumes	300,00 EURO
3.	Benutzung des Obduktionsraumes für die Waschung einer Leiche	102,00 EURO

V. Gebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen

für die Entscheidung des Antrages

1. bei Kinderreihengräbern (II. 1.1.1)	37,20 EURO
2. bei sonstigen Reihengrabstätten	55,20 EURO
3. bei Wahlgrabstätten	55,20 EURO
4. für die Einfassung einer Grabstätte	37,20 EURO

Werden mehrere Anlagen oder Einrichtungen in das Zustimmungsverfahren einbezogen, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

VI. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung der Orgel bzw. des Harmoniums	18,00 EURO
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern	20,00 EURO
3. Anfertigung einer Ersatzurkunde über das Wahlgrabrecht	5,00 EURO
4. Bearbeitung eines Antrages auf Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit	26,00 EURO
5. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	26,00 EURO
6. für den Versand von Urnen	26,00 EURO
7. Abräumen von Wahlgrabstätten nach Rückgabe bzw. Ablauf des Nutzungsrechtes bei einem Grabstättenerwerb vor dem 01.01.2006	
7.1 für Einzelgrabstätten	349,46 EURO
7.2 für mehrstellige Grabstätten	698,92 EURO
7.3 für Urnenwahlgräber, Sarg- und Urnengräber im Friedgarten	195,99 EURO
7.4 für Wahlgräber und Sarggräber im Sondergrabfeld	486,85 EURO
8. Beseitigung von Grabbepflanzungen anlässlich einer Beisetzung	26,00 EURO
9. Fällen von Bäumen und Großsträuchern über 2 m Höhe auf Grabstätten anlässlich einer Beisetzung	102,00 EURO
10. Gestellung von Grabtrennplatten aus Natursteinen - je lfdm.	15,00 EURO

11.	Abstellen des städt. Personals für zusätzliche Leistungen je Person und Stunde	45,91 EURO
VII.	Abschiedsfeier/Erinnerungsfeier Langenohlkapelle	47,76 EURO